

Beschleunigungsgesetze aus der anwaltlichen Sicht – Input

Ursula Philipp-Gerlach

Rechtsanwältin

Vorsitzende Informationsdienst Umweltrecht

PNT Partner Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
www.pnt-partner.de

Standort Frankfurt am Main
Niddastraße 74
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69/ 4003 400-13
Fax: +49 (0)69 / 4003 400-23
frankfurt@pnt-partner.de

Standort Hamburg
Lucy-Borchardt-Straße 2
20457 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 / 237 24 36-0
Fax: +49 (0)40 / 237 24 36-99
hamburg@pnt-partner.de

Wegfall von Planfeststellungen

Beispiel: Straßenplanung (§ 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG)

Pro: lange Verfahren werden aufgrund des Wegfalls der Öffentlichkeitsbeteiligung verkürzt.

Kontra: Planfeststellung bündelt alle Genehmigung. Fällt diese weg, bedarf es einer Reihe anderer Genehmigungen, wie z.B. naturschutzrechtliche Befreiungen, artenschutzrechtliche Ausnahmen. Das birgt unzählige Rechtsunsicherheiten für die Vorhabenträger. Verschiedene Zuständigkeiten, Unsicherheiten bei den Behörden, wie damit umgegangen werden soll, keine Koordination.

§ 2 EEG – überragende öffentliche Interessen

- Gesetzgeberische Gewichtungsvorgabe
- Rechtlich relevant:
 - Befreiungen, Ausnahmen (bipolare Abwägung zwischen den Belangen, die für den Naturschutz und den Belangen, die für das Vorhaben sprechen)
 - Aber auch: in Eilverfahren bei der Folgenabwägung
 - Trotzdem: Gerichte müssen prüfen, ob die Gewichtung zutreffend ist
- ABER: vorher „überwiegende öffentliche Interessen“

Genehmigungsverfahren:

- Wegfall der Beteiligungsmöglichkeiten im immissionsschutzrechtlichen Verfahren
- Keine Umweltverträglichkeitsprüfungen
- Keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens

Regionalplanung/Flächennutzungsplanung)

- Beteiligung bei Plänen
- Strategische Umweltprüfung
- Artenschutzprüfung

§ 1 UmwRG
(Konsequenz aus Art. 9
Aahrhuskonvention)

Bestrebungen –
Klagerechte abbauen

Siehe Brandenburg

§ 64 BNatSchG spielt keine
Rolle mehr

Klage- und Klagebegründungsfrist, § 6 UmwRG

Klageeinreichung:

1 Monat nach Zustellung/Bekanntgabe des Bescheids

Klagebegründungsfrist

Innerhalb von 10 Wochen nach Einreichung der Klage:

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

- Innerverbandlicher Entscheidungsprozess muss verbindlich festgelegt sein
- Rechtzeitige Entscheidung
- Je nach Vorhaben: schon vorher inhaltlich aufgearbeitet sein (vor allem: Gutachterbeauftragung)

Dies gilt insbesondere, wenn mit dem Baubeginn zu rechnen ist:

- Frist von 1 Monat, Antrag und **Begründung**

Neu:

- § 80c VwGO: Das Gericht kann einen Mangel außer Acht lassen, wenn offensichtlich ist, dass dieser in absehbarer Zeit behoben sein wird.
- Bislang haben die Gerichte hiervon noch keinen Gebrauch gemacht

Komplexität der Sachverhalte, fachliche Fragen und zahlreiche naturwissenschaftliche ungeklärte Fragen

➤ Gutachten sind notwendig

Problem: häufig sind die speziellen Kenntnisse über die fachliche Beurteilung von naturschutzfachlichen Fragen bei den Verbänden nicht vorhanden. Es müssen Gutachterbüros beauftragt werden. Nur sehr wenige, die für Verbände arbeiten.

Erstinstanzliche Zuständigkeiten

Wegfall der ersten Instanz: Beispiel - Windkraftanlagen

Pro:

- Es verbleibt eine Tatsacheninstanz
- Kostenersparnis!!!
- Wenn Fragen von grundsätzlicher Bedeutung: schneller beim Bundesverwaltungsgericht

Kontra:

- Abschneiden des Rechtsschutzes
-

Wirtschaftsprojekt in Niederkrüchten

Gericht stoppt Baumaßnahmen am größten Gewerbegebiet in NRW

Niederkrüchten · Es ist das größte Gewerbegebiet, das in NRW derzeit entwickelt wird. Es soll 10.000 Arbeitsplätze bringen und sich selbst mit grünem Strom versorgen. Das Oberverwaltungsgericht stoppt jedoch die Erschließungsarbeiten. Grund: ein Vogel.

https://rp-online.de/nrw/staedte/viersen/niederkruechten-bebauungsplan-fuer-javelin-park-gestoppt_aid-126855737; abgerufen: 02.06.2025

PNT Partner



Rechtsanwälte

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

PNT Partner Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
www.pnt-partner.de

Standort Frankfurt am Main
Niddastraße 74
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69/ 4003 400-13
Fax: +49 (0)69 / 4003 400-23
frankfurt@pnt-partner.de

Standort Hamburg
Lucy-Borchardt-Straße 2
20457 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 / 237 24 36-0
Fax: +49 (0)40 / 237 24 36-99
hamburg@pnt-partner.de